

Bericht des Generalsekretärs über das Büro der Vereinten Nationen in Burundi (S/2011/751)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Frau Karin Landgren, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Burundi und Leiterin des Büros der Vereinten Nationen in Burundi, und Herrn Paul Seger, den Ständigen Vertreter der Schweiz bei den Vereinten Nationen und Vorsitzenden der Burundi-

*mit Unterstützung* für das Bekenntnis Burundis zur regionalen Integration, insbesondere in der Wirtschaftsgemeinschaft der Länder der Region der Großen Seen, der Ostafrikanischen Gemeinschaft und der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen,

*anerkennend*, wie wichtig die Unrechtsaufarbeitung bei der Förderung einer dauerhaften Aussöhnung unter allen Menschen Burundis ist, und mit Dank Kenntnis nehmend vom Abschluss der Arbeit des Technischen Ausschusses und der Zusage der Regierung Burundis, Mechanismen der Unrechtsaufarbeitung im Einklang mit den Ergebnissen der 2009 geführten nationalen Konsultationen, der Resolution 1606 (2005) des Sicherheitsrats vom 20. Juni 2005 sowie dem Abkommen von Arusha von 2000 zu schaffen,

die Schaffung des Büros der Ombudsperson und der Nationalen Unabhängigen Menschenrechtskommission *begrüßend*,

*mit tiefer Sorge Kenntnis nehmend*

b) bei der Vertiefung der regionalen Integration Burundis, wie erbeten;

3. *erkennt an*, dass die Regierung Burundis die Hauptverantwortung für die Friedenskonsolidierung, die Sicherheit und die langfristige Entwicklung in dem Land trägt, und ermutigt die Regierung, ihre Anstrengungen zur Bewältigung der Herausforderungen im Zusammenhang mit der Friedenskonsolidierung fortzusetzen, insbesondere im Hinblick auf eine demokratische Regierungsführung, die Bekämpfung der Korruption, die Reform des Sicherheitssektors, den Schutz von Zivilpersonen, die Rechtspflege und die Förderung und den Schutz der Menschenrechte, mit besonderem Schwerpunkt auf den Rechten von Frauen und Kindern sowie marginalisierten und schutzbedürftigen Minderheiten;

4. *legt der Regierung Burundis nahe*, mit Unterstützung durch das Büro der Vereinten Nationen in Burundi und andere internationale Partner ihre Anstrengungen zur Durchführung der Strukturreformen zu verdoppeln, die auf die Verbesserung des politischen, wirtschaftlichen und administrativen Ordnungsrahmens und die Bekämpfung der Korruption gerichtet sind, mit dem Ziel, starke Antriebskräfte für dauerhaftes und ausgewogenes soziales und wirtschaftliches Wachstum zu schaffen;

5. *ermutigt* die Regierung Burundis *außerdem*, ihre Bemühungen um Friedenskonsolidierung und Wiederaufbau in einer regionalen Perspektive fortzusetzen, insbesondere mittels Projekten zur Förderung des Friedens, der Aussöhnung und des Austauschs innerhalb der Ostafrikanischen Gemeinschaft, der Wirtschaftsgemeinschaft der Länder der Region der Großen Seen und der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen;

6. *unterstreicht*, wie wichtig die Reform des Sicherheitssektors ist, und legt allen internationalen Partnern eindringlich nahe, zusammen mit dem Büro der Vereinten Nationen in Burundi weiterhin die Anstrengungen zu unterstützen, die die Regierung Burundis unternimmt, um die nationalen Sicherheitsdienste und die Polizei zu professionalisieren und ihre Kapazität zu stärken, insbesondere was die Ausbildung in Bezug auf Fragen der Menschenrechte und der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt angeht und im Hinblick auf die Festigung der Strukturen des Sicherheitssektors;

7. *fordert* die Regierung Burundis *auf*, mit Unterstützung durch das Büro der Vereinten Nationen in Burundi und ihre nationalen und internationalen Partner das neue Strategiedokument zur Armutsbekämpfung fertigzustellen und darin klare Prioritäten für die Friedenskonsolidierung und einen Umsetzungsplan aufzunehmen;

8. *ermutigt* die Regierung Burundis, die Kommission für Friedenskonsolidierung und die nationalen und internationalen Partner Burundis, ihren Verpflichtungen entsprechend dem Ergebnisdokument der fünften Überprüfung der Umsetzung des Strategischen Rahmenplans für die Friedenskonsolidierung in Burundi<sup>170</sup> nachzukommen und diese Verpflichtungen nach der Fertigstellung des neuen Strategiedokuments zur Armutsbekämpfung im Hinblick darauf zu überprüfen, wie die Kommission am besten zu den Prioritäten Burundis für die Friedenskonsolidierung beitragen kann;

9. *fordert* die Regierung Burundis *auf*, alle erforderlichen Schritte zur Verhütung weiterer Menschenrechtsverletzungen zu unternehmen und Maßnahmen zu ergreifen, die gewährleisten, dass die für solche Verletzungen Verantwortlichen rasch vor Gericht gestellt werden;

10. *betont* die Notwendigkeit einer gründlichen, glaubwürdigen, unparteiischen und transparenten Untersuchung schwerer Verbrechen, insbesondere außergerichtlicher Tötungen, und fordert die Behörden Burundis auf, solchen kriminellen Handlungen ein Ende zu setzen und zu gewährleisten, dass die Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden;

11. *fordert* die Regierung Burundis zur Fortsetzung ihrer Anstrengungen *auf*, die Förderung und den Schutz der Menschenrechte zu gewährleisten und gemeinsam mit ihren internationalen Partnern die neu geschaffene Nationale Unabhängige Menschenrechtskommission und das Büro der Ombudsperson zu unterstützen, und legt der Regierung ferner

nahe, ihren Kampf gegen die Straflosigkeit fortzusetzen und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass ihre Bürger ihre bürgerlichen, politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechte, die in der Verfassung Burundis verankert sind und den internationalen Menschenrechtsnormen entsprechen, voll genießen;

12. *ermutigt* die Regierung Burundis, gegebenenfalls mit Unterstützung durch die internationalen Partner und das Büro der Vereinten Nationen in Burundi Mechanismen der Unrechtsaufarbeitung, namentlich eine Kommission für Wahrheit und Aussöhnung, zu errichten, im Einklang mit den Ergebnissen der Arbeit des Technischen Ausschusses, den 2009 geführten nationalen Konsultationen, der